

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das BMG sieht vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen.

Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen.

Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-4 genannten Datenübermittlungen können jederzeit – auch getrennt voneinander – durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, Einwohnermeldeamt, Stadtplatz 2-4, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

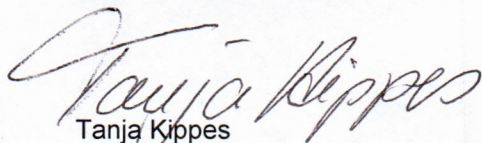
Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen!

In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen!

Neustadt a.d.Waldnaab, den 01.09.2026

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab



Tanja Kippes
1. Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung

wurde ausgehängt am: 01.09.2026

und wird abgehängt am: 15.09.2026